

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 129 (2003)
Heft: 5: Behindertengerechtes Bauen

Artikel: Freier Zugang für alle: Interview mit Joe A. Manser, Geschäftsführer der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
Autor: Enz, Carole / Manser, Joe A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

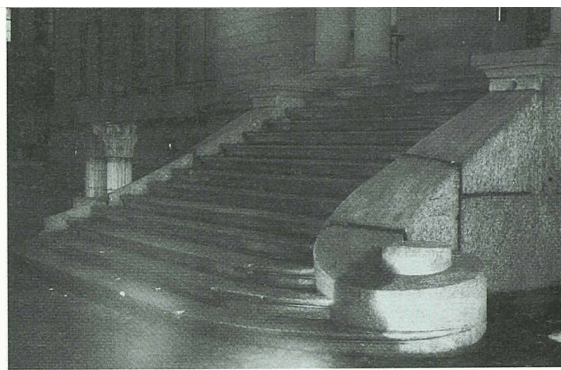
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freier Zugang für alle

Interview mit Joe A. Manser, Geschäftsführer
der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen



Die Schweizerische Bundesverfassung verlangt, dass Bund und Kantone Gesetze zur Behindertengleichstellung erlassen müssen. Die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» hat Bundesrat und Parlament dazu veranlasst, ein Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zu erarbeiten. Es wurde im Dezember 2002 verabschiedet und tritt voraussichtlich Anfang 2004 in Kraft. Joe A. Manser erläutert die Schwerpunkte.

Enz: Seit den Siebzigerjahren gibt es kantonale Baugesetze, die behindertengerechtes Bauen regeln. Warum braucht es zusätzlich noch ein Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene?

Manser: Das Problem sind die Qualitätsunterschiede zwischen den kantonalen Gesetzen und deren ungenügende Umsetzung. Die Regelungen sind zudem in den meisten Kantonen ungenügend. Der Kanton Zürich etwa verlangt erst ab zwanzig Wohnungen pro Mehrfamilienhaus behindertengerechtes Bauen, das BehiG aber ab acht Wohnungen. Damit erreichen wir, dass Kantone, die eine ungenügende Regelung besitzen, diese verbessern müssen.

Enz: Das BehiG gewährleistet also eine einheitliche Qualität für die ganze Schweiz. Aber schon die kantonalen Regelungen werden kaum eingehalten, meint auch Paul Meyer, Professor für Architektur und Baurealisation der ETH Zürich. Wie kann die Einhaltung des BehiG durchgesetzt werden?

Manser: Wenn bei einem Baubewilligungsverfahren bemerkt wird, dass etwas nicht gut ist, hat ein behinderter Mensch oder eine berechnete Organisation eine Einsprachemöglichkeit. Bei Anzeigeverfahren, in denen die Bauausschreibung nicht publiziert wird, kann auch nachträglich interveniert werden. Dies ist eine Verbesserung gegenüber den meisten kantonalen Regelungen. Ziel ist es allerdings nicht, eine Prozesslawine in Gang zu setzen. Die Einsprachemöglichkeit soll in erster Linie präventiv wirken.

Enz: Dazu braucht es ein griffiges Gesetz. Es komme aber «ängstlich und defensiv» daher, schrieb Alfred

Kölz, Professor für Staatsrecht an der Uni Zürich, in der NZZ vom März 2002. Teilen Sie diese Ansicht?

Manser: Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrats war tatsächlich etwas vorsichtig formuliert. Im Gesetzestext, der seit 13. Dezember 2002 vorliegt und von Parlament und Bundesrat verabschiedet wurde, sind im Bereich Bauen einige Verbesserungen erreicht worden.

Enz: Sie scheinen nicht restlos überzeugt. Was fehlt Ihrer Meinung nach?

Manser: Der grösste Schwachpunkt ist, dass bestehende Bauten nicht zum Geltungsbereich des BehiG gehören. Wenn also weder saniert noch umgebaut werden muss, passiert nichts. Im Verkehrssektor ist es anders: die Einführung von Niederflurbussen etwa unterliegt einer Frist von zwanzig Jahren. Schweden hat seit diesem Jahr im Baubereich eine Frist von zehn Jahren festgesetzt, um Bauten behindertengerecht nachzurüsten. Auch wir wären mit einer angemessenen Frist zufrieden gewesen. Das BehiG geht leider weniger weit als die Initiative.

Enz: Wird die Initiative deshalb nicht zurückgezogen?

Manser: Ja, denn die Initiative füllt die Lücken des BehiG, etwa im Fall bestehender Bauten und im Geltungsbereich Schule und Arbeit.

Enz: Eine gute Gesetzesgrundlage ist das eine, das andere die Einstellung der Menschen. Ein Beispiel: Umweltschutz und Energiesparen waren in den Siebzigerjahren noch Fremdwörter, heute gehören sie zum positiven Image einer Firma. Stellen Sie bei Behindertenanliegen eine ähnliche Tendenz fest?

Manser: Ja. Einzelne Bauherren haben verstanden, dass behindertengerechtes Bauen von den Kunden verlangt wird. Die Migros etwa hat gemerkt, dass auch ältere Menschen und Eltern mit Kinderwagen positiv auf hindernisfreies Einkaufen reagieren. Bei der Credit Suisse gab es einen andern Grund: der ehemalige CEO hat eine behinderte Tochter. Ich denke schon, dass unsere Anliegen in Zukunft wie die Niedrigenergiebauweise zum guten Image eines Bauherrn beitragen werden.

Enz: Auch wenn es mehr kostet?

Manser: Die Gegner – Arbeitgeber und Baulobby – haben die Kosten vorgeschoben, um gegen das BehiG anzutreten. Erfolgt es aber im Rahmen der Verhältnismässigkeit, kann ein Nachrüsten auch als Wirtschafts-

förderung angesehen werden. Für das Nachrüsten beim Verkehr stellt der Bund 300 Millionen Franken zur Verfügung. Dem Baubereich wollte man dies angesichts der angespannten Finanzlage nicht zugestehen.

Enz: Wenn aber saniert oder umgebaut wird oder ein Neubau entsteht, dann gilt es jetzt ernst. Mit welchen Mehrkosten müssen Architekten rechnen?

Manser: Um die Akzeptanz des BehiG zu erhöhen, wurde ein Kompromiss ausgehandelt, der die Verhältnismässigkeit regelt. Der Zusatzaufwand darf fünf Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes der Anlage oder zwanzig Prozent der Erneuerungskosten nicht übersteigen. Der Grund für diesen Kompromiss war, dass der Arbeitgeberverband kein Richterrecht wollte, bei dem jeder Fall einzeln hätte behandelt werden müssen. Mit dem vorliegenden Kompromiss haben wir klare Verhältnisse. Die Grenzwerte wurden in Zusammenarbeit mit dem Institut von Paul Meyer erarbeitet und sind flexibel: Bei kleinem Umbau und grossem Gebäudewert kommt die Fünf-Prozent-Regelung, bei grossem Umbau mit kleinem Gebäudewert die Zwanzig-Prozent-Regelung zum Zug.

Enz: Sind diese Grenzwerte praxistauglich?

Manser: Der Umbau des Kino Corso in Zürich war aufwändig, dennoch blieben die Mehrkosten für den Treppenlift und das Behinderten-WC sogar noch unter fünf Prozent der Umbausumme.

Enz: Um bei den Zahlen zu bleiben: Im Gesetz ist verankert, dass ein Wohnhaus ab acht Wohnungen und ein Bürogebäude ab fünfzig Arbeitsplätzen behindertengerecht sein muss. Ergeben diese Zahlen Sinn?

Manser: Die Arbeitsplatzlimite ist eher unglücklich gewählt, denn ein Bürogebäude wird in der Regel nach Quadratmetern bewertet. Das muss in den Ausführungsbestimmungen, die jetzt gemacht werden, konkretisiert werden. Beim Wohnungsbau haben wir eine Grenze von vier Wohnungen gefordert. Diese Limite gilt seit 1990 in den USA. Der Schweizerische Wohneigentümerverband hat allerdings eine Limite von zwölf gefordert. Am Schluss ist es beim Bundesratsvorschlag mit acht Wohnungen geblieben.

Enz: Der Wohnungsbau ist nur ein Teilbereich. Im Gesetzestext heisst es, alle öffentlich zugänglichen Bauten müssen behindertengerecht sein. Restaurants und Hotels können also nur noch umbauen, wenn sie das BehiG berücksichtigen. Wie kann sich der Architekt und die Architektin informieren?

Manser: Der Wissensstand der Architekten ist laut einer kürzlich gemachten Umfrage gross: Alle haben schon vom Thema gehört. Neunzig Prozent haben den Ordner und die Merkblätter im Büro (siehe Kasten). Was sich für Architekten ändert, ist, dass sie die vorhandenen Informationen jetzt ernst nehmen müssen. Nach meiner Erfahrung haben qualifizierte Architekten mit unseren Anliegen kaum Probleme. Zudem widersprechen sich Behindertengerechtigkeit und gute Architektur nicht. Viele gelungenen Beispiele zeigen dies.

Für die Baubranche wichtige Artikel aus dem BehiG:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen [...]

Art. 2: Begriffe: [...] 3) Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. [...]

Art. 3: Geltungsbereich: Das Gesetz gilt für: a) öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird, [...], c) Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird, d) Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird, [...]

Art. 4: Verhältnis zum kantonalen Recht: Dieses Gesetz steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen. [...]

2. Abschnitt: Rechtsansprüche und Verfahren

Art. 7: Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen: 1) Wer im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 benachteiligt wird, kann im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung einer Baute oder Anlage im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a, c und d: a) während des Baubewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde verlangen, dass die Benachteiligung unterlassen wird, b) nach Abschluss des Baubewilligungsverfahrens ausnahmsweise im Zivilverfahren einen Rechtsanspruch auf Beseitigung geltend machen, wenn das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen im Baubewilligungsverfahren nicht erkennbar war. [...]

3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit

Art. 11: Allgemeine Grundsätze: 1) Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere: a) zum wirtschaftlichen Aufwand, b) zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes, [...]

Art. 12: Besondere Fälle: 1) Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt. [...]

Zur Person Joe A. Manser

Joe A. Manser ist Architekt, Familienvater und selber Rollstuhlfahrer. 1981 hat er die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen mitbegründet. Heute ist er Geschäftsführer der Fachstelle und Stadtzürcher Gemeinderat.

Informationsquellen

- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstr. 57, 8004 Zürich, Tel. 01 299 97 97, Fax 01 299 97 98, E-Mail accessuisse@bluewin.ch, www.hindernisfrei-bauen.ch (Verzeichnis kantonomer Beratungsstellen, Bestellung von Broschüren, Merkblättern, Planungshilfen, Baunorm SN 521500 [sie wird voraussichtlich 2004 von einer SIA-Norm abgelöst]).
- Auf der Homepage www.freierzugang.ch/link.htm sind weitere wichtige Behindertenorganisationen aufgelistet.
- Literatur: «Weichklopfen – 11 Aktionen zur Förderung des hindernisfreien Bauens», von Eric Bertels, Pro Infirmis, 2001. *